

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1966

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	15. 2. 1966	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des § 148 LBG; hier: Auswirkung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz	550
21703	15. 2. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	550

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
15. 2. 1966	RdErl. — Gewerbesteuer ausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1966 551
16. 2. 1966	RdErl. — Personenstandswesen; Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen 551
Arbeits- und Sozialminister	
14. 2. 1966	RdErl. — Richtlinien zu den Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (BGBl. II 1965 S. 17) 551
Notiz	
22. 2. 1966	Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen 551
Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für den 46. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 15. und 16. März 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags 552

I.

vom Hundert

20323

Durchführung des § 148 LBG;**hier: Auswirkung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz**RdErl. d. Finanzministers v. 15. 2. 1966 —
B 3038 — 9005 IV 66

Nach der RL Nr. 8 zu § 148 LBG gelten für erhebliche äußere Körperschäden bis zum Gesamthöchstsatz von hundert vom Hundert die in der VV Nr. 6 zu § 30 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Mindesthundertsätze.

Die bisherige VV Nr. 6 zu § 30 des Bundesversorgungsgesetzes ist auf Grund der Nr. 15 Buchst. b der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz v. 23. Januar 1965 (Bundesanzeiger Nr. 19 — v. 29. Januar 1965 —, Seite 1) VV Nr. 4 geworden und hat folgende Fassung erhalten:

„4. Für erhebliche äußere Körperschäden gelten folgende Mindesthundertsätze:

vom Hundert

Schädelnarben mit Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörungen des Gehirns	30
Hirnbeschädigung mit stärkeren Funktionsstörungen	50
Rückenmarksverletzung mit schweren Funktionsstörungen	70
Verlust des Gaumens	30
Erheblicher Gewebsverlust der Zunge	30
Verlust des Kehlkopfs	50
Völliger Verlust der Nase	50
Abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
Verlust beider Ohrmuscheln	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei voll gebrauchsfähigem anderen Auge	30
Verlust oder Erblindung eines Auges und Herabsetzung der Sehschärfe des anderen Auges auf weniger als die Hälfte	50
Völlige Taubheit	70
Verlust oder dem Verlust gleichzuachtende Verletzung beider Hoden	50
Verlust des männlichen Gliedes	50
Künstlicher After	50
Verlust des Afterschließmuskels mit schwerem Mastdarmvorfall	50
Urinfistel mit Notwendigkeit, ein Urinal zu tragen	50
Verlust eines Armes im Schultergelenk	80
Verlust eines Armes in der Mitte des Oberarmes oder im Ellenbogen	70
Verlust eines Armes in der Mitte des Unterarmes	50
Verlust einer ganzen Hand	50
Verlust aller Finger einer Hand	40
Verlust des ganzen Daumens einschließlich Mittelhandknochens einer Hand	30
Verlust eines Beines im Hüftgelenk	80
Verlust eines Beines im Bereiche des Oberschenkels bis zur Kniehöhe (z. B. Amputation nach Gritti)	70
Verlust eines Beines im Bereiche des Unterschenkels bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke	50

Verlust eines Beines im Bereiche des Unterschenkels bei ungenügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke	60
Verlust beider Beine im Bereiche der Unterschenkel bei Funktionstüchtigkeit der Stümpfe und der Gelenke	80
Teilverlust des Fußes mit Erhalten der Ferse (Absetzung nach Pirogoff) bei gutem funktionellen Ergebnis	40
einseitig	40
beiderseitig	60
Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Chopart, Lisfranc, Sharp)	
einseitig	30
beiderseitig	50
Verlust aller Zehen an beiden Füßen	30.

Die neue VV Nr. 4 zu § 30 BVG ist am 12. Februar 1965 in Kraft getreten. Erforderliche Neufestsetzungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit bitte ich mit Wirkung vom 1. Februar 1965 an vorzunehmen.

— MBl. NW. 1966 S. 550.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen GebietenRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 2. 1966 —
IV A 1 — 5127.0

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (MBl. NW. S. 1316 / SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II werden bei Nr. 6.3 folgende neue Absätze angeführt:

Die von den **polnischen Behörden** für die Ausstellung eines (blauen) Passes zum Zwecke eines Besuches in der Bundesrepublik erhobenen Gebühren in Höhe von 1 000 Zloty können zu Lasten des Bundes verrechnet werden, wenn der Antragsteller trotz des Nachweises der deutschen Einreiseerlaubnis und des Einladungsschreibens aus dem Bundesgebiet auch nach wiederholten Bemühungen die Genehmigung zur Ausreise nicht erhalten hat.

Die Gebühren, die von den polnischen Behörden in Höhe von 1 000 Zloty für einen für alle Länder gültigen Reisepaß erhoben werden, können zu Lasten des Bundes verrechnet werden, wenn die Benutzung einer Umwegstrecke bei der Einreise in die Bundesrepublik als unvermeidbar anerkannt wurde.

2. Folgende neue Nr. 7 wird eingefügt:

7. Zu 15 (Abs. 3 und 4)

Die Touristenkurse der Ostblockstaaten wurden durch die Richtlinien vom 1. Juli 1960 nur deshalb für anwendbar erklärt, weil die Währungen der betreffenden Staaten nicht an den internationalen Börsen gehandelt werden und die staatlich festgelegten Umrechnungskurse einen echten Währungsvergleich nicht zulassen. Die Touristenkurse sind mithin nur ein Hilfsmittel, dessen Anwendung dann nicht erforderlich wird, wenn der Antragsteller die Rückführungskosten nicht in der Währung des Herkunftslandes, sondern in einer ausländischen Währung gezahlt hat, die an internationalen Börsen gehandelt wird. In diesen Fällen ist entsprechend Nr. 15 Abs. 1 der Richtlinien bei der Umrechnung der Börsenkurswert am Tage des Grenzübertritts zugrunde zu legen.

Soweit bisher anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

3. Die bisherigen Nrn. 7, 7.1 und 7.2 werden 8., 8.1 und 8.2.
4. Druckfehlerberichtigung:
In Abschnitt I, Unterabschnitt C. Nr. 15 Abs. 4 der Richtlinien wird das Wort „Touristenklasse“ durch das Wort „Touristenkurse“ ersetzt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
das Sozialwerk Stukenbrock und
Durchgangswohnheim Massen.
Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung
von Deutschen aus der SBZ und Aussiedlern in
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 550.

II.

Innenminister

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1966

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1966 —
III B 2 — 6 25 — 5661/66

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Gewerbesteuerenausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) v. 5. April 1955 (GS. NW. S. 595 / SGV. NW. 602) gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt, daß die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerenausgleich, unbeschadet der Erstarrung der Berechnungsgrundlagen für das Land Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung v. 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 325), auch im Ausgleichsjahr 1966 mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Umfang der geringeren Leistung gesichert ist. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

Im Lande Baden-Württemberg ist die Erstarrung nur für die im Jahre 1964 ermittelten Arbeitnehmerzahlen angeordnet worden. In den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind dagegen die Berechnungsgrundlagen für das Ausgleichsjahr 1966 nach dem jeweils maßgeblichen Stichtag neu zu ermitteln.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben ihren bisherigen Ausgleichsbetrag von 100,— DM auf 140,— DM bzw. 130,— DM erhöht. Das Land Hessen hat den beim Gewerbesteuerenausgleich mit Gemeinden anderer Länder zu zahlenden Ausgleichsbetrag einheitlich auf 115,— DM festgesetzt. Da diese Beträge geringer sind als der Höchstbetrag nach § 7 GewStAusglGes., haben die nordrhein-westfälischen Betriebsgemeinden die neuen Höchstbeträge dieser Länder zugrunde zu legen.

Wegen sonstiger sich aus der Erstarrung ergebender Rechtsfragen verweise ich auf meinen RdErl. v. 26. 11. 1965 (MBl. NW. S. 1713).

An die Gemeinden und
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 551.

Personenstandswesen;

Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1966 —
I B 3 / 14. 55. 52

Die mit RdErl. v. 14. 12. 1965 (MBl. NW. 1966 S. 55) bekanntgegebenen Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nr. 2 werden die Worte „nach dem 23. Juli 1965 geborenen“ gestrichen. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Dies gilt in jedem Staat, dessen Recht bisher hiermit nicht im Einklang stand, vom Tage des Beitritts dieses Staates an.“

In Abschnitt II Nr. 3 Ziffer 1 werden die Worte „vor dem 24. Juli 1965“ durch die Worte „vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in dem Heimatstaat der Mutter“ ersetzt.

Die in Abschnitt I Nr. 9 Ziffer 7 und Abschnitt II Nr. 8 Ziffer 3 aufgeführten Mitteilungspflichten sind im Verhältnis zu Luxemburg, da das deutsch-luxemburgische Abkommen v. 7. Dezember 1962 (BGBl. II 1964 S. 194) noch nicht in Kraft getreten ist, erst nach Inkrafttreten des Abkommens anzuwenden.

Ferner bestimme ich, daß zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Abschnitts I Nr. 7 Satz 1 der Richtlinien die in § 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen v. 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 31 / SGV. NW. 211) genannten Aufsichtsbehörden sind. Ihnen wird empfohlen, in schwierigen Fällen die Stellungnahme des Regierungspräsidenten einzuholen.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 551.

Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien

zu den Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (BGBl. II 1965 S. 17)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 2. 1966 —
IV B 2 — 6210.1

Die vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Familie und Jugend erstellten Richtlinien sind mit RdErl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 14. 12. 1965 — I B 3/14.55.52 — in Teil II des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen 1966 Seite 55 veröffentlicht worden.

Ich weise darauf hin, daß die Richtlinien entsprechend auch für die Urkundsbeamten der Jugendämter gelten, und bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände — Landesjugendämter,
Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter.

Kreisangehörigen Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1966 S. 551.

Notiz

Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. Februar 1966
Prot — 463 — 2 60

Eine Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1966, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 3,40 DM bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält eine Rangliste, die Anschriften, Telefonnummern, Sprechzeiten und Amtsbezirke der Berufs- und Wahlgeneralkonsulate und -konsulate sowie die Namen der Generalkonsuln, Konsuln und leitenden Konsulsbeamten und ihrer Ehefrauen. Es enthält ferner entsprechende Angaben über die amtlichen, den Konsulaten unterstehenden ausländischen Kulturinstitute in Nordrhein-Westfalen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

— MBl. NW. 1966 S. 551.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 46. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 15. und 16. März 1966
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen um 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
I. Gesetze			
a) Gesetze in 2. Lesung			
1	998 870	Entwurf eines Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse Berichterstatter: Abg. Dr. Bollig (CDU)	
2	1003	Entwurf eines Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz — LRiG) Berichterstatter: Abg. Dr. Dr. Neuberger (SPD)	
3	831	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen	
b) Gesetze in 1. Lesung			
4	991	Regierungsvorlage: Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz)	
5	1012	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	
6	1013	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatÄndG)	
7	1014	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	
8	1015	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Uckerath und Hennef (Siegl), Sieglkreis	
II. Interpellationen			
9	987	Fraktion der SPD: Lage im Steinkohlenbergbau — Interpellation Nr. 18 —	
III. Ausschlußberichte			
10	1008 892	Haushalts- und Finanzausschuß: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1964 Berichterstatter: Abg. Höver (CDU)	
11	1009	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965 Berichterstatter: Abg. Höver (CDU)	
IV. Petitionen			
12	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersichten Nrn. 28 und 29 —	

— MBl. NW. 1966 S. 552.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.